Beschlussvorlage

Änderung der Vereinssatzung in der Fassung vom 06.03.2020

Die durch die Jahreshauptversammlung am 06.03.2020 vorgenommene Satzungsänderung wurde durch das Amtsgericht Lüneburg (Vereinsregister) beanstandet, weil damit einem nicht zum Kreis der nach § 26 BGB zählendem Vorstandsmitglied (3. Vorsitzender) im Verhinderungsfall Vertretungsberechtigung übertragen wurde. Aus diesem Grunde muss § 19 Vereinssatzung angepasst und erneut geändert werden.

<u>§ 19 Vertretungsbefugnis</u> (bisherige Fassung):

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
a) der 1. Vorsitzende
b) der 2. Vorsitzende
c) der Schatzmeister.

Der Verein wird durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Sollte eines der drei genannten Vorstandsmitglieder als Vorstand gemäß § 26 BGB verhindert sein, wird es dabei vom 3. Vorsitzenden vertreten.

<u>§ 19 Vertretungsbefugnis</u> (neue Fassung):

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
a) der 1. Vorsitzende
b) der 2. Vorsitzende
c) der Schatzmeister.

Der Verein wird durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Die Jahreshauptversammlung beschließt die Änderung des § 19 der Vereinssatzung in der Fassung vom 06.03.2020 dahingehend, dass der bisherige Absatz 2 ersatzlos gestrichen wird.